



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Insolvenzrecht und den Ausschuss Steuerrecht

**zum in das Gesetzgebungsverfahren
eingebrachten Gesetz zur Vermeidung von
Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im
Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher
Vorschriften (Bundesrat Drucksache 372/18),
welches inhaltlich dem Referentenentwurf eines
Jahressteuergesetzes 2018 des
Bundesministeriums der Finanzen entspricht.**

Stellungnahme Nr.: 41/2018

Berlin, im August 2018

Mitglieder des Ausschusses Insolvenzrecht

- RA Prof. Dr. Klaus Pannen, Hamburg (Vorsitzender)
- RA Kolja von Bismarck, Frankfurt/Main
- RAin Claudia Diem, Stuttgart
- RA Wolfgang Hauser, Stuttgart
- RA Kai Henning, Dortmund
- RA Thomas Oberle, Mannheim
- RA Dr. Manfred Obermüller, Bad Camberg
- RA Dr. Klaus Olbing, Berlin
- RA Horst Piepenburg, Düsseldorf
- RA Prof. Rolf Rattunde, Berlin
- RAin Dr. Susanne Riedemann, Hamburg
- RAin Dr. Ruth Rigol, Köln
- RA Dr. Andreas Ringstmeier, Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Herr RA Udo Henke, Berlin

Mitglieder des Ausschusses Steuerrecht

- RA Dr. Klaus Olbing, Berlin (Vorsitzender und
Berichterstatter)
- RAin Dr. Stefanie Beinert, LL.M., Frankfurt am Main
- RA Georg Geberth, München
- RA Robert Hörtnagl, München

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

- RA Dr. Michael Messner, Hannover
- RA Prof. Dr. Stephan Schauhoff, Bonn
- RAin Susanne Thonemann-Micker, LL.M., Düsseldorf

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- RA Manfred Aranowski, Berlin

Verteiler

- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Deutscher Bundestag – Vorsitzende des Finanzausschusses
- Deutscher Bundestag – Vorsitzender Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion AfD im Deutschen Bundestag
- Landesfinanzverwaltungen
- Bundesnotarkammer
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundessteuerberaterkammer
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Richterbund e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Klimatagung
- Bund der Steuerzahler
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Steuerberaterverband
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
- Gravenbrucher Kreis
- Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.
- Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V./BAKinso
- Institut der Wirtschaftsprüferkammer
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
- Ver.di
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
- Landesverbände des DAV
- Vorsitzende der DAV-Arbeitsgemeinschaften
- Steuerrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins
- Insolvenzrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin
- NJW

- Börsenzeitung
- Die Aktiengesellschaft
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Handelsblatt
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.
- ZIP
- Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen
- Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln
- Redaktion InDat-Report, Köln
- Redaktion Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht / DZWIR, Berlin
- Redaktion Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung / NZI, München
- Redaktion Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht / ZInsO, Köln
- Redaktion (Print) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI, Köln
- Redaktion (Internet) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI,

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 64.500 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der DAV hat zum Referentenentwurf des „Jahressteuergesetzes 2018“ am 13.7.2018 (SN 32/18) Stellung genommen. Die Bundesregierung hat am 10.8.2018 diesen Entwurf inhaltlich unverändert aber unter einer neuen Bezeichnung als „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (Bundesrat Drucksache 372/18) in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Die Kritikpunkte des DAV an dem Gesetzentwurf der Bundesregierung bleiben daher unverändert bestehen. Der DAV regt an, den Gesetzentwurf dahingehend zu ergänzen, dass das Inkrafttreten der Neuregelungen zum Sanierungsgewinn in § 3 a EStG und § 7 b GewStG eindeutig geregelt wird.

Im „Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassung“ vom 27.6.2017 wurden die Voraussetzungen für einen steuerfreien Sanierungsgewinn neu geregelt. Betroffen sind alle Sanierungsfälle, in denen Schulden ganz oder teilweise nach dem 8.2.2017 erlassen wurden. Nach Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes kann diese Regelung rückwirkend erst dann in Kraft treten, sobald die EU-Kommission durch Beschluss festgestellt hat, dass die Neuregelung keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union oder eine mit dem Binnenmarkt vereinbarte Beihilfe darstellt. Der Tag des Beschlusses der europäischen Kommission sowie der Tag des In-Kraft-Tretens sollten danach vom Bundesministerium der Finanzen gesondert im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben werden.

Zwischenzeitlich liegt ein Schreiben der Kommission vor, in dem mitgeteilt wird, dass keine EU-rechtlichen Bedenken bestehen. Da es sich nicht um einen formellen Beschluss handelt, sind die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes gegen

schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassung nicht gegeben. Die Neuregelung kann damit noch nicht in Kraft treten.

Der DAV sieht die Notwendigkeit zur Klarstellung durch den Gesetzgeber, dass die Neuregelung unabhängig von einem Beschluss der europäischen Kommission rückwirkend in Kraft tritt. Die Neuregelung ist bei aller berechtigten Kritik an der inhaltlichen Ausgestaltung unbedingt erforderlich. Die nun schon seit längerem bestehende Unsicherheit ist für eine verlässliche Sanierungsberatung untragbar. Sie muss möglichst rasch und klar beendet werden.

In diesem Zusammenhang fordert der DAV darüber hinaus, dass die Neuregelung auch für solche Sanierungsfälle gilt, die vor dem 8.2.2017 vollzogen wurden. Hintergrund ist der Streit zwischen dem Bundesfinanzministerium (vgl. BMF-Schreiben vom 29.3.2018, BStBl. II, 2018, 588) und dem BFH (vgl. zuletzt 6.4.2018 X B 13/18, BFH/NV 2018, 817) über die Rechtslage vor dem 8.2.2017. Während die Finanzverwaltung der Meinung ist, dass der Sanierungserlass von 27.3.2003 (BStBl. I, 2003, 240) bis dahin anzuwenden ist, lehnt der BFH eine solche Sichtweise ab. Es besteht damit keine gesicherte Rechtsgrundlage für Sanierungsfälle, die bis zum 8.2.2017 vollzogen wurden. Die Rechtsanwender sowohl auf Seiten betroffener Unternehmen und Insolvenzverwalter als auch der Finanzverwaltung harren einer notwendigen Rechtssicherheit.

Der rein akademische Streit zwischen BMF und BFH muss beendet werden. Denn betroffen ist in der Praxis eine Vielzahl von Sanierungsfällen mit einer Vielzahl von Arbeitsplätzen in- und außerhalb von Insolvenzverfahren. Im berechtigten Vertrauen auf den Sanierungserlass wurden Sanierungspläne vereinbart und vollzogen. Der Gesetzgeber muss auch hier Klarheit schaffen.